

STRAETUS

Umsatzsteuer in Inkasso-Abrechnungen

Informationsblatt für vorsteuerabzugsberechtigte Kunden

Warum zahlt der Schuldner die Inkassogebühren, aber nicht die Umsatzsteuer?

Bei nicht fristgerechter Zahlung muss der Schuldner in der Regel den Schaden des Gläubigers ersetzen, der aus diesem Verzug resultiert. Das beinhaltet unter anderem die Verzugszinsen und die Inkassogebühren. Die Umsatzsteuer auf den Verzugsschaden, so der Bundesgerichtshof, stellt jedoch eine Ausnahme dar, wenn der Gläubiger vorsteuerabzugsberechtigt ist. Begründen lässt sich das dadurch, dass die Umsatzsteuer auf die von Straetus Inkasso erbrachten Leistungen vom Finanzamt im Rahmen der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung zurückerstattet werden kann. Hierdurch entsteht in Höhe des Vorsteuerbetrages kein erstattungsfähiger Verzugsschaden durch den Schuldner.

Auswirkungen auf die Abrechnung des Inkasso-Verfahrens

Die Summe aus Hauptforderung und Zinsen wird um den Betrag der angefallenen Umsatzsteuer reduziert und der verbleibende Betrag wird ausbezahlt.

Beispiel:

Hauptforderung	EUR	423,84
zzgl. Inkassogebühren	EUR	58,50
Post- und Telekommunikationspauschale	EUR	11,70
Gesamtforderung an den Schuldner	EUR	494,04
<hr/>		
abzüglich Inkassogebühren	EUR	58,50
abzüglich Post- und Telekommunikationspauschale	EUR	11,70
abzüglich zu verrechnende MwSt. 19%	EUR	13,34
auf die Dossierkosten (€ 58,50 + € 11,70 = € 70,20)		
Gesamtbetrag für den Kunden	EUR	410,50

Aufgrund dieser notwendigen Abrechnungsmethodik kann es vorkommen, dass der "Gesamtbetrag für den Kunden" geringer ist als die erlöste Gesamtforderung. Wichtig ist, dass wir bei vollständiger Bezahlung durch den Schuldner keineswegs Teile der Hauptforderung einbehalten.

Vielmehr erhalten Sie diese Differenz zurück, indem Sie sich im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung den Umsatzsteuerbetrag - in diesem Fall 13,34 € - vom Finanzamt erstatten lassen.

Die Umsatzsteuer auf Inkassogebühren stellt buchhalterisch einen durchlaufenden Posten dar, so dass sie der Umsatzsteuer von anderen Dienstleistungsrechnungen gleichzusetzen ist.



Warum verfahren wir so?

Weil wir natürlich alle gesetzlichen und steuerrechtlichen Anforderungen erfüllen. Die Inkasso-Fälle müssen sowohl Ihnen als Gläubiger als auch Ihrem Schuldner gegenüber umsatzsteuerrechtlich korrekt abgewickelt werden. Um Ihnen diesen Prozess so einfach wie möglich zu erläutern finden Sie unten noch einmal ein Praxibeispiel.

1. Ihre an uns eingereichte Forderung:

- Hauptforderung € 400
- Mahngebühr € 10

2. Wir ergänzen die Inkasso-Vergütung und die anfallenden Auslagen:

- Hauptforderung € 400
 - Mahngebühr € 10
- PLUS
- Inkassovergütung € 58,50
 - Auslagen € 11,70
 - Gesamtforderung: € 480,20

3. Der Schuldner zahlt den Gesamtbetrag

- Zahlungseingang bei STRAETUS: € 480,20

4. STRAETUS verrechnet den Zahlungseingang auf Haupt- und Nebenforderung.

Die von STRAETUS abzuführende Umsatzsteuer auf die Inkassovergütung und die Auslagen werden vom auszuschüttenden Betrag abgezogen. Die verbleibende Differenz wird an Sie ausgeschüttet:

- Zahlungseingang: € 480,20
- davon € 410,00 auf die Hauptforderung
- abzüglich USt auf die Nebenforderung = € 13,34 (19% von € 70,20 (= € 58,50+ € 11,70))
- Auszahlung durch STRAETUS: € 396,66

5. ABER: Diese abgezogene Umsatzsteuer erhalten Sie vom Finanzamt erstattet

Um diese geltend zu machen, erhalten Sie von uns eine Rechnung.

- Auszahlung STRAETUS: € 396,66
- Vorsteuererstattung vom FA: €13,34
- Insg. erhaltener Betrag: € 410,00
- Sie haben somit Ihre Forderung vollständig erhalten.

Wenn Sie dazu weitergehende Fragen haben kommen Sie bitte auf uns zu. Uns ist es sehr wichtig, dass Sie die notwendige Transparenz haben.

